



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19. Juli 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2 a

Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

(1) Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Sachverhalte dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten und seine gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsbefugnisse dementsprechend wahrzunehmen:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,

- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1) des Aktiengesetzes,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- f) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- h) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung,
- i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- j) den Ausschluss von Gesellschaftern,
- k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- l) Bestellung der Geschäftsführung.
- m) Wahl des Abschlussprüfers

(2) Soweit nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag weitere Angelegenheiten der Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Gemeinderat entscheidet bei folgenden Gesellschaftsangelegenheiten:

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.

(4) Soweit nicht der Gemeinderat nach Abs. 2 oder Abs. 3 zuständig ist, entscheidet der Bürgermeister bei Gesellschaftsangelegenheiten.

§ 2 b Informationspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder und deren Stellvertreter des Aufsichtsrates sind während der Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Stellvertreter Kenntnis erlangt haben.

Dies gilt nicht für den Bürgermeister und andere politische Mandatsträger gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, da sie verpflichtet sind, diese Informationen wie Angelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten bzw. Stadträtinnen).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU)
- 1.3 Sonderausschuss Schulcampus (SAS)

Aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen:

- 1.3 Umlegungsausschuss (UA)
- 1.4 Technischer Betriebsausschuss (TBA)

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die Stadträtinnen bzw. Stadträte werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse HFA und ATU sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

Der beschließende Ausschuss SAS fällt nicht unter Abs. 3.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Angelegenheiten der Städtepartnerschaft;
 - 1.3 Fremdenverkehr und Tourismus;
 - 1.4 Vereinsangelegenheiten;
 - 1.5 Rechtswesen Sicherheit und Ordnung;
 - 1.6 Wirtschaftsförderung;
 - 1.7 Feuerwehr und Katastrophenschutz;
 - 1.8 Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - 1.9 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;

- 1.10 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
- 1.11 Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
- 1.12 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
- 1.13 Marktangelegenheiten;
- 1.14 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 9a bis EG 10 TVÖD, S 9 bis S 16 soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Stundung von Forderungen;
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro;
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 75.000 Euro;
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung, Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) und Stadtsanierung;

- 1.2 Versorgung und Entsorgung, ausgenommen der Zuständigkeiten der Eigenbetriebe;
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- 1.4 Verkehrswesen;
- 1.5 Technische Verwaltung städtischer Gebäude;
- 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 BauGB bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 sowie § 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -;
- 2.3 die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Liefer- und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Sonderausschuss Schulcampus

- (1) Der Sonderausschuss Schulcampus ist zuständig für die Belange die das Verfahren und den Bau des Schulcampus betreffen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sonderausschuss Schulcampus über:
- 2.1 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt;
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

§ 10 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 12 Technischer Betriebsausschuss

Der Technische Betriebsausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe (Stadtwerke Blumberg, Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg, Städtische Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung Blumberg) im Rahmen der durch die jeweiligen Betriebsatzungen übertragenen Aufgaben.

IV. Bürgermeister

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte nach Abs. 1 handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVÖD, S 2 bis S 8 b vorübergehende Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 Die Ausführung eines Bauvorhabens einschließlich Vergabe von Lieferung und Leistungen bei Gesamtbaukosten von 25.000 Euro.
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und zu Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;

- 2.16 den Verkauf von Holz aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall;
- 2.17 der Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausverordnungen;
- 2.18 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze;
- 2.19 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau;
- 2.20 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 250 Euro im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Ortsteile / Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Blumberg
 - 1.2 Achdorf (Achdorf, Aselfingen, Eschach, Opferdingen, Überachen)
 - 1.3 Epfenhofen
 - 1.4 Fützen
 - 1.5 Hondingen
 - 1.6 Kommingen
 - 1.7 Nordhalden
 - 1.8 Randen
 - 1.9 Riedböhringen
 - 1.10 Riedöschingen
 - 1.11 Zollhaus
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16

Unechte Teilortswahl – Gemeinderat

(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe, der die Stadt jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Blumberg	14	Sitze
2.2	Achdorf	1	Sitz
2.3	Epfenhofen	1	Sitz
2.4	Fützen	2	Sitze
2.5	Hondingen	1	Sitz
2.6	Kommingen	1	Sitz
2.7	Nordhalden	1	Sitz
2.8	Randen	1	Sitz
2.9	Riedböhringen	2	Sitze
2.10	Riedöschingen	2	Sitze

§ 17

Unechte Teilortswahl – Ortschaftsrat

(1) Für die Wahl des Ortschaftsrats Achdorf wird die unechte Teilortswahl durchgeführt.

(2) Die Teilorte Achdorf, Aselfingen, Eschach, Opferdingen und Überachen bilden je einen Wohnbezirk im Stadtteil Achdorf im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Ortschaftsrat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat werden in folgender Weise auf die einzelnen Teilorte verteilt.

3.1	Achdorf	2	Sitze
3.2	Aselfingen	1	Sitz
3.3	Eschach	1	Sitz
3.4	Opferdingen	1	Sitz
3.5	Überachen	1	Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 18

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der nach § 15 Abs. 1 eingerichteten Stadtteile Achdorf, Epfenhofen, Fützen, Hondingen, Kommingen, Nordhalden, Riedböhringen und Riedöschingen wird je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 19

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	Achdorf	6	Mitglieder
2.2	Epfenhofen	6	Mitglieder
2.3	Fützen	8	Mitglieder
2.4	Hondingen	6	Mitglieder
2.5	Kommingen	6	Mitglieder
2.6	Nordhalden	6	Mitglieder
2.7	Riedböhringen	8	Mitglieder
2.8	Riedöschingen	8	Mitglieder

§ 20

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - 3.6 Jagd- und Fischereiverpachtung;

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Benennung der Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 4.4 den Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der ihm für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 13 übertragen sind.
- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 21 Ortsvorsteher / Ortsvorsteherin

- (1) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender / Vorsitzende des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin können an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2016 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Blumberg, den 26. Juli 2018

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Blumberg, den 26. Juli 2018

Markus Keller

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg am 26. Juli 2018 (Nr. 30).

Inkrafttreten der Satzung am 26. Juli 2018.

Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO bei der RA-Behörde am 26. Juli 2018.

Blumberg, den 26. Juli 2018

Markus Keller
Bürgermeister